

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Firmen-Mitgliedschaften Gönner-Vereinigung der Schweizer Paraplegiker-Stiftung

1. Prämissen

Die Firma begünstigt Ihre Mitarbeiter und normalerweise deren im selben Haushalt lebenden Familienangehörigen mit einer Mitgliedschaft bei der Gönner-Vereinigung der Schweizer Paraplegiker-Stiftung.

Die Firmen-Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar. Mitglied kann nur der Mitarbeiter als Privatperson werden, jedoch übernimmt der Arbeitgeber die Kosten für die Mitgliedschaft.

2. Mitgliedschaftskategorien

Einzelmitgliedschaft: Jahresmitgliedschaft für unverheiratete oder nicht in eingetragener Partnerschaft lebende Personen ohne eigene oder adoptierte Kinder.

Ehepaarmitgliedschaft: Jahresmitgliedschaft für Ehepaare oder Paare mit eingetragener Partnerschaft im gleichen Haushalt ohne eigene oder adoptierte Kinder.

Alleinerziehende (Kleinfamilienmitgliedschaft): Jahresmitgliedschaft für Alleinerziehende mit im selben Haushalt lebenden eigenen oder adoptierten Kindern (bis zum 31.12. jenes Jahres, in dem ein Kind das 18. Lebensjahr vollendet*).

Familienmitgliedschaft: Jahresmitgliedschaft für Ehepaare oder Paare mit eingetragener Partnerschaft mit im selben Haushalt lebenden, gemeinsamen eigenen oder adoptierten Kindern (bis zum 31.12. jenes Jahres, in dem ein Kind das 18. Lebensjahr vollendet*).

Dauermitgliedschaft: lebenslange Mitgliedschaft für Einzelpersonen, persönlich und nicht übertragbar.

* Eigene oder adoptierte im selben Haushalt lebende Kinder, welche durch eine Behinderung pflegebedürftig sind, können auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres weiterhin im Rahmen der Familien- oder Kleinfamilienmitgliedschaft geführt werden.

3. Mitgliederbeitrag

Gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung gelten ab 2007 die folgenden Mitgliederbeiträge:

Einzelmitgliedschaft	CHF 45.-/Jahr
Alleinerziehende (Kleinfamilie)	CHF 45.-/Jahr
Ehepaar	CHF 90.-/Jahr
Familie	CHF 90.-/Jahr
Dauermitgliedschaft	einmalig CHF 1 000.-

4. Beginn und Dauer einer Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird mit dem Zeitpunkt der Zahlung des Mitgliederbeitrags auf das Konto der Gönner-Vereinigung rechtswirksam. Mitgliedschaftszahlungen vom 1. Januar bis zum 31. August gelten für das laufende Vereinsjahr. Mitgliedschaftszahlungen vom 1. September bis zum 31. Dezember gelten ab dem Datum der Überweisung bis zum 31. Dezember des folgenden Vereinsjahres. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr und dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Bei einer nicht gewünschten Verlängerung einer Firmenmitgliedschaft ist eine schriftliche Benachrichtigung per Ende des Kalenderjahrs erwünscht. Ein Ausschluss aus dem Verein erfolgt, wenn der Mitgliederbeitrag nicht geleistet wird oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen, insbesondere bei Widerhand-

lung gegen die Interessen des Vereins oder der Schweizer Paraplegiker-Stiftung. Der Vorstand entscheidet hierüber endgültig. Er braucht seine Entscheidung nicht zu begründen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist in jedem Fall geschuldet, sowohl bei Austritt wie auch bei Ausschluss.

5. Administration

5.1 Rechnungsstellung

5.1.1 Neue Firmen-Mitgliedschaften

Aufgrund der Anmeldung inkl. aller Personendatenangaben (siehe Punkt 6.2.1) wird eine Rechnung erstellt. Der Rechnung liegt eine Liste der angemeldeten Mitarbeiter bei. Sofort nach Eingang der Zahlung sind die Mitarbeiter die auf der Liste aufgeführt sind Mitglied der Gönner-Vereinigung (Laufzeit der Mitgliedschaft siehe Punkt: 4)

5.1.2 Erneuerung der Firmen-Mitgliedschaften

Die Gönner-Vereinigung stellt einmal jährlich Rechnung. Die Rechnung erfolgt ab September bis Dezember jeweils für das Folgejahr. Die Rechnung wird aufgrund der gemeldeten Mitarbeiter (gemäss Punkt: 6.2.1) erstellt. Nur die gemeldeten und per Rechnung bezahlten Mitgliedschaften respektive Mitarbeiter erhalten eine gültige Mitgliedschaft der Gönner-Vereinigung (Laufzeit der Mitgliedschaft siehe Punkt: 4).

5.2 Firmeneintritte und -austritte, Mutationen Zivilstand

Die Firma kann zwischen zwei Varianten wählen:

Variante 1: Die Firma meldet unter dem Jahr Ein- und Austritte sowie Zivilstandsänderungen. Für Austritte erfolgt keine Rückerstattung, die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar. Für die gemeldeten Neueintritte wird eine Nachrechnung gesendet. Mit dem Zeitpunkt der Zahlung des Mitgliederbeitrags auf das Konto der Gönner-Vereinigung wird diese rechtswirksam.

Variante 2: Keine Neuanmeldungen unterjährig. Die Firma informiert die Mitarbeiter entsprechend, dass die Mitgliedschaft erst ab dem folgenden Kalenderjahr des Firmenneueintritts geschenkt wird.

Keine Mutationen zu Zivilstandsänderungen unterjährig. Die Firma informiert die Mitarbeiter entsprechend, dass erst ab dem folgenden Kalenderjahr zusätzlich der Ehepartner in der Firmen-Mitgliedschaft eingeschlossen ist.

5.3 Mitarbeiter sind bereits Mitglied bei der Gönner-Vereinigung

Hat ein Mitarbeiter bereits eine gültige Mitgliedschaft, wird diese bis zum Ablauf des entsprechenden Vereinsjahres (=Kalenderjahr) fortgeführt und die Begünstigung durch die Firma erst auf das nächstfolgende Vereinsjahr umgesetzt. Es gibt keine Ausnahmeregelungen wie zum Beispiel Zahlung durch Firma während des laufenden Jahres und Rückerstattung pro rata oder des ganzen Mitgliederbeitrages an den Mitarbeitenden.

5.4 Versand Mitgliederausweis

Die Firma kann zwischen zwei Varianten wählen:

Variante 1: Der Mitgliederausweis wird, nach Eingang der Zahlung, dem Mitarbeiter direkt an seine Privatadresse zugestellt. Dem Ausweis liegt ein Personendatenerfassungsblatt bei. Auf diesem werden weitere Personen die in der Mitgliedschaft eingeschlossen sind erhoben (siehe dazu auch Punkt 6.2.1).

Variante 2: Die Mitglieder ausweise aller Mitarbeiter werden, nach Eingang der Zahlung, der Firma zur Verteilung an die Mitarbeitenden zugestellt. Mit den Ausweisen zusammen wird pro Mitgliedschaft ein Personendatenerfassungsblatt abgegeben.

5.5 Bearbeiten ehemals Firmenbegünstigte Mitglieder

Ehemals durch eine Firma begünstigte Personen (Austritt aus der Firma oder Firma bezahlt Jahresbeitrag nicht mehr) werden von der Gönner-Vereinigung weiter verwaltet. Die Gönner-Vereinigung unterbreitet den ehemals Begünstigten ein Angebot für eine private Mitgliedschaft.

6. Rechte und Pflichten

6.1 Mitglied

Die Rechte und Pflichten einer Mitgliedschaft sind Bestandteil der Allgemeinen Mitgliedschaftsbestimmungen (AMB) der Gönner-Vereinigung der Schweizer Paraplegiker-Stiftung, die jedes Mitglied mit dem Mitglieder ausweis erhält.

Jeder Mitarbeiter kann sein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung wahrnehmen. Die Delegation des Wahlrechts an den Arbeitgeber und Zahler der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen (Statuten, Vereinsrecht).

6.2 Firma

6.2.1 Meldepflicht Personendaten

Zur ordnungsgemässen Abwicklung der Vereinsgeschäfte sind die vollständigen Personendaten der Mitarbeiter, die durch die Firma begünstigt werden, notwendig. Dies sind insbesondere Angaben zu Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer und Zivilstand. Die Firma verpflichtet sich daher, die entsprechenden Daten zur Verfügung zu stellen. Eine Mutation kann jederzeit gemeldet werden.

Zur Identifikation der Personen welche in der Mitgliedschaft mit eingeschlossen sind benötigen wir deren Personendaten. Die Firma ermächtigt die Gönner-Vereinigung, sich die entsprechenden Daten zu beschaffen und zu bearbeiten.

6.2.2 Daten- und Persönlichkeitsschutz

Die mit der Mitgliedschaft verbundenen Daten sämtlicher in der Mitgliedschaft eingeschlossener Personen werden von der Gönner-Vereinigung gespeichert. Mit der Firma wird eine Datenschutzvereinbarung abgeschlossen, die die Nutzung der Personendaten im Detail regelt. Die Firma ist verantwortlich für die Einhaltung von Datenschutzbestimmungen gegenüber den Mitarbeitern.